

155

A. Langen

φ. 12

Constitution,

wie sie das sächsische Volk wünscht.

„Und wird sie nicht gewährt, so pochen,
Wir mit den Flintenkolben an!“



Von Bernhard
Meyhoff

„ Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last — greift er
Hinauf getrostem Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich —
Zum letzten Mittel, wenn kein and'res mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben.“

Schiller.

Staatsverfassung
des
Königreiches Sachsen.

Erster Abschnitt.

Vom Königreiche Sachsen überhaupt.

Erster Artikel. Das Königreich Sachsen ist untheilbar und unveräußerlich.

2. Alle Landestheile sind Einer Verfassung unterworfen.

3. Das Königreich Sachsen hört auf, ein besonderer Staat zu sein, sobald Deutschland sich zu Einem Staate vereinigt.

Zweiter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten der Sachsen.

4. Die Sachsen sind vor dem Gesetze gleich.

5. Die Verfassung erkennt weder Vorrechte der Geburt, noch des Standes, noch des Vermögens an. Es giebt keinen Adel mehr; alle Benennungen, die sich davon herschreiben, alle Titel, alle Orden und alle ähnliche Auszeichnungen sind für immer abgeschafft.

6. Alle Staatsbürger haben gleiche Ansprüche auf öffentliche Aemter.

7. Alle tragen, nach Verhältniß ihres Einkommens, gleichmäßig zu den öffentlichen Lasten bei.

8. Alle sind zum Kriegsdienste gleich verpflichtet.

9. Die Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes ist unbeschränkt, doch entbindet sie nicht von den Gesetzen.

10. Niemand kann gehindert werden, seine Gedanken bekannt zu machen.

Die Presse ist frei. Die Censur ist für immer aufgehoben. Den Schriftstellern, Herausgebern oder Druckern darf keine Bürgschaft abverlangt werden. Bücher und periodische Schriften sind vom Stempel befreit, Tages- und Wochenblätter zugleich portofrei.

Niemand ist für Das, was er gesagt oder bekannt gemacht hat, verantwortlich, es sei denn, daß er sich bei'm Gebrauche dieser Freiheit eines Vergehens schuldig gemacht habe.

11. Die Sachsen haben das Recht, sich nach vorgängiger Meldung an die Ortsbehörde unbewaffnet zu versammeln.

12. Jeder ist berechtigt, den öffentlichen Gewalten Bittschriften zu überreichen.

13. Niemand kann seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Zu keiner Zeit dürfen außerordentliche Gerichtshöfe niedergesetzt werden, unter welchem Namen es auch sei.

14. Niemand kann vor Gericht gefordert, verfolgt, verhaftet oder gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Formen.

15. Jeder Verhaftete muß von der Ursache seiner Verhaftung sofort unterrichtet und binnen 24 Stunden darüber vorläufig vernommen werden. Nach diesem Verhör ist Jeder gegen Bürgschaft auf freien Fuß zu setzen, ausgenommen bei dringendem Verdachte eines solchen Verbrechen, das eine entehrende Strafe nach sich zieht.

16. Die Wohnung jedes Sachsen ist unverletzlich. Die Haussuchung findet nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen statt.

17. Keine Strafe kann erkannt und vollzogen werden, außer in Gemäßheit des Gesetzes. — Die Vermögensconfiscation ist aufgehoben.

18. Niemand kann zu Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden, ausgenommen, wenn es das öffentliche Wohl erheischt und gegen vorhergehende billige Entschädigung.

19. Nur des allgemeinen Nutzens wegen, dürfen Steuern oder Leistungen irgend einer Art auferlegt werden.

20. Niemand ist zu Abgaben oder Leistungen verbunden, außer kraft verfassungsmäßiger Gesetze.

21. Jeder ist berechtigt, einen Beamten wegen gesetzwidriger Handlungen anzuklagen.

22. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

23. Die Verfassung erkennt keine den natürlichen Rechten des Menschen widerstreitende Verpflichtung an, welcher Art sie auch sei.

24. Das Lehnwesen, die Leibeigenschaft, (die Erbunterthänigkeit,) die Frohnen, der Zwangdienst, die Huthungsgerechtigkeit und der Mahlzwang sind für immer abgeschafft.

Dritter Abschnitt.

Vom Staatsbürgerrechte.

25. Sächsischer Staatsbürger ist jeder Inländer, der christlicher Religion, 21 Jahr alt und in Sachsen wesentlich wohnhaft ist.

Inländer ist, wer in Sachsen, oder zwar außerhalb Sachsens geboren ist, aber einen Sachsen zum Vater hat.

Den Inländern gleich gestellt sind alle Ausländer, die 10 Jahre, oder zwar nur 6 Jahre lang ununterbrochen in Sachsen wesentlich gewohnt, aber zugleich ein Grundstück erworben haben.

Geborne Deutsche stehen den Inländern schon dann gleich, wenn sie sich 6 Jahre, oder zwar nur 3 Jahre lang, ununterbrochen in Sachsen wesentlich aufgehalten, aber zugleich sich ansässig gemacht haben.

26. Ausdrücklich kann das Staatsbürgerrecht nur von der gesetzgebenden Gewalt ertheilt werden.

27. Nur Staatsbürger können ein Staatsamt bekleiden, an den Wahlen der Volksvertreter Theil nehmen, die Funktionen eines Geschwornen versehen, und Volksvertreter sein. Doch wird der Zutritt zu Staatsämtern schon vor dem 21. Jahre gestattet, wenn es die Geringfügigkeit des Amtes erlaubt oder die Natur des Faches gebietet. Das Richteramt aber kann nie vor diesem Jahre bekleidet werden.

28. Das Staatsbürgerrecht geht verloren: a) durch Erwerbung desselben im Auslande, b) durch Annahme von Aemtern, Würden, Titeln und Orden von Seiten einer

auswärtigen Macht, c) durch Verurtheilung wegen entehrender Verbrechen, bis zur Wiederherstellung in den vorigen Stand.

29. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird suspendirt: a) so lange Jemand in Privatlohndienst steht, b) durch Ausbruch des Concurseß, bis zu völliger Befriedigung der Gläubiger, c) so lange sich Jemand wegen eines entehrenden Verbrechens in Untersuchung befindet.

Vierter Abschnitt.

Von der Staatsgewalt.

30. Die Souverainetät liegt im Volke. Von ihm geht alle Gewalt aus.

31. Das sächsische Volk verwirft alle Beschlüsse des deutschen Bundes, welche dieser Konstitution entgegenlaufen, und die Rechte, die sie heiligt, namentlich auch das Recht der Pressfreiheit, aufheben oder beschränken wollen. Es erklärt die Zustimmung sächsischer Gewalten zu solchen Beschlüssen und den Versuch, sie in Sachsen zu vollziehen, für Hochverrath.

32. Das sächsische Volk duldet von der Kirche keinen Eingriff in seine Staatsgewalt.

33. Es übt seine Souverainetät folgendermaßen aus:

Die gesetzgebende Gewalt ist der Kammer der Volksvertreter und dem Könige gemeinschaftlich übertragen.

Die vollziehende Gewalt ist dem Könige allein übergeben.

Die richterliche Gewalt wird, unabhängig von der gesetzgebenden und vollziehenden, durch Richter und Geschworne ausgeübt.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzgebenden Gewalt, namentlich von der Kammer der Volksvertreter.

Von der Zusammensetzung der Kammer.

34. Die Kammer besteht aus Abgeordneten, die vom Volke in den Wahlbezirken ernannt werden.

35. Auf 10,000 Seelen wird Ein Volksvertreter ernannt.

36. Die Kammer wird alle Jahre neu gewählt.

Von den Wahlen der Volksvertreter.

37. Jeder Wahlbezirk muß 9 — 11,000 Seelen enthalten.

38. Wähler ist jeder Staatsbürger, der sich im Wahlbezirke wesentlich aufhält, 25 Jahr alt ist, einen eignen Haushalt hat, sein Gewerbe auf eigne Hand betreibt, eine direkte Steuer an den Staat zahlt und nicht in Lohndienst steht.

Vorläufig aber können Staatsbeamte, solche ausgenommen, die das Volk ernennt, Hofdiener und Staats- oder Hospensionisten nicht an den Wahlen Theil nehmen.

39. Der König beruft die Wahlversammlungen. Die Minister sind für die unterlassene Einberufung verantwortlich. Unterbleibt sie dennoch, so versammeln sich die Wähler sechs Wochen nach Auflösung der Kammer oder Ablauf ihrer Vollmachten von selbst.

40. Die Frist von der Einberufung an bis zum Wahltag muß wenigstens einen Monat betragen und während dieser Zeit ein Verzeichniß aller Wähler des Bezirks im Orte der Wahl öffentlich ausliegen.

41. Das Wahlrecht kann bloß persönlich ausgeübt werden.

42. Die Wahlversammlungen constituiren sich selbst unter dem provisorischen Vorsitze des Ältesten, die Jüngsten versehen einstweilen das Amt der Secretäre.

43. Sie schreiten zur Wahl des Volksvertreters, sobald sie den Präsidenten und die Secretäre für die Dauer der Wahl ernannt haben.

44. Jede Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl der Versammlungsbeamten reicht die relative Mehrheit schon bei der ersten Abstimmung hin, zur Wahl des Volksvertreters aber erst nach zweimaliger Abstimmung.

Bei Gleichheit der Stimmen wird gelost.

45. Die Wahlversammlungen entscheiden über streitige Fälle selbst, ohne dadurch dem Urtheile der Kammer der Volksvertreter vorzugreifen.

46. Ihre Polizei gehört ihnen selbst an.

47. Jeder Bürger, der eine Stimme verkauft oder erkauft, ist von der Ausübung des Bürgerrechts auf zehn Jahre und im Erneuerungsfalle auf immer ausgeschlossen.

Von den Volksvertretern.

48. Jeder Wähler kann Volksvertreter werden, er gehöre dem Wahlbezirke an oder nicht. Doch können Staatsbeamte, solche ausgenommen, die das Volk ernennt, Geistliche, Hofdiener und Staats- oder Hofpensionisten nicht Volksvertreter sein.

49. Die Mitglieder der Kammer vertreten das ganze Volk, und nicht bloß den Bezirk, der sie gewählt hat.

50. Kein Volksvertreter kann wegen Dessen, was er in Ausübung seines Berufs gesagt oder gethan hat, jemals zur Verantwortung gezogen werden.

51. Kein Mitglied der Kammer kann während der Sitzung und sechs Wochen vor und nach derselben wegen Schulden verhaftet werden.

52. Während der Sitzung darf kein Volksvertreter wegen Verbrechen eher verhaftet werden, als bis die Kammer es erlaubt hat, die Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Ein Volksvertreter kann in Criminalsachen nur von der Kammer gerichtet werden.

53. Die Kammer tritt jedes Jahr am ersten November von selbst zusammen, wenn der König sie nicht schon vorher einberufen hat.

54. Der König kann die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen berufen.

55. Bei'm Tode des Königs, und wenn eine Regentschaft nothwendig ist, versammelt sich die Kammer unverzüglich von selbst, doch sind die Minister überdies verpflichtet, sie auf der Stelle einzuberufen. Die Kammer tritt, auch wenn sie aufgelöst war, zusammen, bis sich die neue Kammer versammeln kann.

56. Der König eröffnet und schließt die Sitzung der Kammer.

57. Der König kann die Kammer vertagen, doch darf die Vertagung nicht länger als Einen Monat dauern und während derselben Sitzung ohne Einwilligung der Kammer nicht wiederholt werden.

58. Der König kann die Kammer auflösen, aber die Auflösungsverordnung muß zugleich die Einberufung der Wähler binnen sechs Wochen und der Kammer binnen zwei Monaten enthalten.

Von der Gewalt der Kammer.

59. Die Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder selbst und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

60. Sie ernennt ihren Präsidenten, ihren Vicepräsidenten und ihre Secretäre selbst. Bis zu ihrer Erwählung führt der Älteste den Vorsitz und die Jüngsten versehen das Amt der Secretäre. Der Präsident und sein Stellvertreter werden anfangs stets nur auf Einen Monat ernannt und dann für die Dauer der Sitzung neu gewählt.

61. Sie hat die Polizeigewalt im Sitzungsorte und bis auf eine gewisse Entfernung außer demselben, die von ihr selbst bestimmt wird.

62. Sie hat das Recht der Aufsicht über ihre Mitglieder und kann sie wegen unordentlichen Benehmens mit Verweis oder Ausstoßung bestrafen, letzteres aber nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen.

63. Sie giebt sich ihre Geschäftsordnung selbst, darf aber nicht von den Vorschriften des 75. bis 78. Artikels abweichen.

64. Es ist verboten, persönlich der Kammer Bittschriften zu überreichen. — Die Kammer hat das Recht, sie den Ministern zuzuweisen.

65. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl der Kammer als dem Könige zu.

66. Kein Gesetz kann eher angenommen werden, als bis darüber artikelweise verathschlagt und abgestimmt worden ist.

67. Ein Gesetzesvorschlag, der von der Kammer oder dem Könige verworfen worden ist, kann während derselben Sitzung nicht wieder vorgebracht werden.

68. Ohne die Zustimmung dieser beiden Gewalten erlangt kein Gesetzesvorschlag Kraft. Hat aber die Kammer ihn angenommen und eine neu gewählte Kammer in der folgenden Sitzung ihn genehmigt, so wird er auch ohne Zustimmung des Königs Gesetz.

69. Die Kammer giebt bürgerliche, peinliche und andere Gesetze jeder Art, ändert sie ab, erklärt sie authentisch, suspendirt sie und hebt sie auf; sie setzt jährlich die Ausgaben und die Art, den Betrag und die Erhebungsweise der Abgaben auf Ein Jahr fest; sie bestimmt die Ausgaben und Einnahmen für außerordentliche Fälle; sie verfügt über den Ertrag des Staatseigenthums; sie läßt sich jährlich über

Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen; sie genehmigt die Erwerbung von Staatseigenthum und befiehlt dessen Veräußerung; sie setzt für jedes Jahr die Zahl und Aushebungsart der Rekruten fest; sie regelt die Einrichtung der Nationalgarde und der stehenden Truppen; sie verfügt die Mobilmachung der ersteren; sie bewilligt die Aufnahme fremder Truppen in den Staatsdienst und das Einrücken oder den Durchzug fremder Truppen; sie setzt alle organischen Verwaltungseinrichtungen fest; sie theilt das Gebiet des Landes ein; sie bestimmt Gehalt, Namen und Gepräge der Münzen, so wie Maas und Gewicht; sie bestätigt Zoll- Handels- und andre Verträge, und den Austausch, die Abtretung oder die Erwerbung von Gebiet; sie ertheilt das Staatsbürgerrecht.

70. Der König darf ohne Zustimmung der Kammer keinem Bundestagsbeschlusse beitreten, und keine von beiden Gewalten darf in einen Bundesbeschluß willigen, der dieser Konstitution zuwiderläuft.

71. Die Kammer nimmt dem Könige den Eid ab; sie löst die Zweifel über die Thronfolge und setzt dieselbe fest; sie ernenne, im Falle der Minderjährigkeit, Unfähigkeit oder Abwesenheit des Königs oder des Aufhörens der Dynastie eine Regentschaft, bestimmt die Grenzen ihrer Macht und vereidet sie; sie ernennt den Vormund des Kronprinzen; sie wählt die Erzieher aller königlichen Prinzen und läßt sich von ihnen über Letztere jährlich Bericht erstatten.

72. In den Bereich der Kammer gehört Alles, was nicht verfassungsmäßig der vollziehenden und richterlichen Gewalt angehört. Zweifel hierüber werden zu Gunsten der Kammer gehoben.

73. Die Kammer kann von den Ministern über Alles Aufschluß verlangen, was den Geschäftskreis derselben berührt.

74. Sie erkennt über alle Verbrechen des Hochverraths. Sie zieht die Minister zur Verantwortung und richtet sie.

Das Verfahren ordnet sie vorläufig selbst, bis darüber ein Gesetz erlassen ist.

Von der Form der Berathungen der Kammer.

75. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. — Auf Verlangen von funfzehn Mitgliedern kann sich die Kam-

mer in einen geheimen Ausschuss verwandeln, aber nur um zu berathschlagen.

76. Jedes Mitglied wählt seinen Platz nach Belieben.

77. Die Kammer kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht zwei Dritttheile der Mitglieder gegenwärtig sind.

Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

78. Jeder Gesetzesvorschlag muß dreimal verlesen werden. Zwischen der zweiten und dritten Verlesung muß der Zwischenraum, dringende Fälle ausgenommen, wenigstens eine Woche betragen. Nach jeder Verlesung beginnen die Debatten.

Zweite Abtheilung.

Von der vollziehenden Gewalt.

Vom Könige.

79. Die verfassungsmässigen Rechte des Königs sind untheilbar, und erben fort von Mann zu Mann, vermöge Abstammung aus gesetzlicher Ehe, nach Ordnung der Erstgeburt, und mit steter Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommen.

80. Der König kann, ohne Einwilligung der Kammer, nicht zu gleicher Zeit Oberhaupt eines andern Staats sein. Die Kammer kann ihre Einwilligung hierzu nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen geben.

81. Der König nimmt nicht eher Besitz vom Throne, als bis er im Schooße der Kammer folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, dem sächsischen Volke treu zu sein und seine Verfassung und seine Gesetze aufrecht zu erhalten.“

82. Die Person des Königs ist unverleßlich, die Minister sind verantwortlich.

83. Die Civilliste wird stets nur auf ein Jahr festgesetzt.

84. Keine Verfügung des Königs ist wirksam, wenn sie nicht von einem Minister mit unterzeichnet ist, welcher dadurch verantwortlich wird.

85. Der König befehligt die bewaffnete Macht, erklärt Krieg und schließt Friedens- und Freundschaftsverträge, wenn, soviel die Bundestagsbeschlüsse betrifft, die Kammer darein willigt, ernennt zu den Staatsämtern, mit Ausnahme solcher, zu denen das Volk ernennt, und erläßt die

zu Vollstreckung der Gesetze nöthigen Verordnungen, ohne jemals weder die Gesetze selbst suspendiren, noch von ihrer Vollziehung freisprechen zu können.

86. Der König macht die Gesetze bekannt.

87. Er hat das Recht, Strafen zu erlassen oder zu mildern, kann aber keine Untersuchung niederschlagen.

Von der Regentschaft.

88. Die Regentschaft kann Einem oder Mehreren, dann aber wenigstens Dreien, übertragen werden. Frauen sind davon ausgeschlossen.

89. Die Regentschaft tritt ihr Amt nicht eher an, als bis sie in der Kammer den Eid geleistet hat.

Von den Ministern und den übrigen Staatsbeamten.

90. Die Minister werden vom Könige ernannt und abgesetzt.

Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein.

91. Die Minister haben Zutritt zur Kammer und müssen gehört werden, so oft sie es verlangen aber sie haben keine Stimmen und müssen sich während jeder Abstimmung entfernen. — Die Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

92. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs befreit die Minister nicht von der Verantwortlichkeit.

93. Die Minister werden sowohl wegen Amts- als anderer Verbrechen von der Kammer zur Verantwortung gezogen und gerichtet, wenn letztere wider den Staat oder die Verfassung begangen worden sind. — Der König darf die Minister nur auf den Wunsch der Kammer begnadigen.

94. Jeder Staatsbeamte ist für Ertheilung oder Vollziehung eines gesetzwidrigen Befehls verantwortlich.

Dritte Abtheilung.

Von der richterlichen Gewalt.

95. Die Justiz geht vom Staate aus. — Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

96. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung gänzlich getrennt, eben so die Civilrechtspflege von der Criminaljustiz.

97. Die Verhandlungen vor Gericht sind öffentlich, die Oeffentlichkeit müßte denn den Sitten gefährlich und Dieses vom Gerichte mit Einhelligkeit ausgesprochen worden sein.

98. Es werden Friedensrichter eingesetzt. Sie werden von den Gemeinden auf drei Jahre ernannt. Sie verwalten ihr Amt unentgeltlich.

99. Es werden Staatsanwälte eingeführt.

100. Es giebt öffentliche Ankläger.

101. Für Criminalsachen, mit Einschluß der Preß- und politischen Vergehen, sind Geschwornengerichte eingeführt.

Bei Fertigung der Geschwornenlisten wirken die Gemeindevertreter mit. Die Geschwornen müssen vom Könige gänzlich unabhängig sein.

Die Geschwornen sprechen über die Thatsache, die Richter wenden das Gesetz an.

Wer von einem Geschwornengerichte für unschuldig erklärt worden ist, kann derselben Thatsache halber nicht wieder vor Gericht gezogen werden.

102. Es giebt mehrere Appellationshöfe für Civilsachen. Ihre Mitglieder werden von den Kreisversammlungen gewählt und vom Könige bestätigt.

103. Es giebt Einen Kassationshof. Seine Mitglieder werden von der Kammer der Volksvertreter gewählt und vom Könige bestätigt.

104. Die Richter der untern Instanzen werden von den Gemeinden des Gerichtsbezirks, mit Vorbehalt der königlichen Bestätigung, erwählt.

105. Alle Richter, die der König einsetzt, werden auf Lebenszeit ernannt, vorläufig aber nur auf vier Jahre. — Kein Richter kann vor der Zeit seiner Stelle entsetzt oder davon suspendirt werden, außer nach Urtheil und Recht. Sonst kann die Enthebung eines Richters von seinem Amte nur durch Ernennung zu einem anderen und mit seiner Einwilligung geschehen.

106. Die Besoldungen der Richter werden durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt.

107. Kein Richter kann von der Regierung andere Funktionen übernehmen, mit denen Gehalt verknüpft ist oder die mit seinem Richteramte unverträglich sind.

108. Jedes Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen sein, mit Ausnahme des Spruches der Geschwornen.

109. Aller exemte und privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben.

Die bloße Disciplinargewalt ist nicht mit hierunter begriffen. Doch müssen die Verhandlungen der Disciplinargerichte ebenfalls öffentlich und die Urtheile von Entscheidungsgründen begleitet sein.

Die Consistorien und andre geistliche Behörden hören auf, Gerichte zu sein. — Kein Geistlicher kann Mitglied eines Gerichts sein.

110. Die Erlassung bürgerlicher und peinlicher Gesetzbücher und Gerichtsordnungen ist auf alle Weise zu beschleunigen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden und von den Kreisen.

111. Von jeder Stadt- oder Dorfgemeinde werden Vertreter ernannt, welchen die Anordnung und Kontrolle aller Gemeindeangelegenheiten obliegt und deren Zahl von 30 bis auf 100 steigt. Die Gemeindevertreter werden auf Ein Jahr ernannt. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, steht Nichtansässigen, wie Grundbesitzern, Bürgern, wie Nichtbürgern, auf gleiche Weise zu, Letzteren aber nur verhältnißmäßig. Gemeinden, die nicht mehr als 200 stimmfähige Glieder zählen, vertreten sich selbst.

Der Gemeinderath, oder die vollziehende Behörde, wird von den Gemeindevertretern jedes Jahr zur Hälfte neu gewählt.

112. Die Gesamtcommunalangelegenheiten jedes Kreises werden von einer Kreisversammlung besorgt, die nach Wahldistrikten von den Gemeindevertretern ernannt wird. Die Mitglieder derselben werden vorläufig nur auf ein Jahr gewählt. Ihre Zahl beträgt wenigstens 40.

113. Die Gemeindevertreter und die Mitglieder der Kreisversammlungen werden, was die Formen betrifft, auf dieselbe Weise gewählt, wie die Volksvertreter.

114. Die Sitzungen der Gemeindevertreter und der Kreisversammlungen sind öffentlich, eben so die jährlichen Gemeinde- und Kreisrechnungen.

115. Staatsbeamte, solche ausgenommen, die das Volk ernennt, Hofdiener und Staats- oder Hospensionisten sind von der Gemeindevertretung und den Kreisversammlungen vorläufig ausgeschlossen.

Sechster Abschnitt.

Vom öffentlichen Unterrichte.

116. Der Elementarunterricht wird Unvermögenden auf öffentliche Kosten ertheilt.

117. Der Staat begünstigt die Leibesübungen. — Es werden öffentliche Turnanstalten errichtet.

118. Die Knaben werden in den Waffen geübt.

119. Der Unterricht ist der Aufsicht der Geistlichen gänzlich entzogen. — Kein Lehramt, das theologische ausgenommen, darf von Geistlichen bekleidet werden.

Siebenter Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

120. Die bewaffnete Macht besteht aus der Nationalgarde und den stehenden Truppen.

121. Das stehende Heer, wie es jetzt ist, wird nach und nach aufgelöst. Es bleiben nur Stämme davon übrig, die zu Einübung des Volks verwendet werden, vorzüglich von Artillerie und Kavallerie.

Die stehenden Truppen schwören der Verfassung Treue.

122. Die Militärgerichte erkennen im Frieden bloß über Dienstvergehen. Die Strafen sind für den Frieden andre, als für den Krieg. Alle körperliche Züchtigung ist für immer abgeschafft.

123. Die Nationalgarde (Volkswehr) besteht aus allen Staatsbürgern vom 21. bis 50. Jahre. — Vorläufig sind Staatsbeamte, die nicht das Volk ernennen, Hofdiener und Staats- oder Hospensionisten davon ausgeschlossen.

124. Die Nationalgarde besteht aus Infanterie, Artillerie und Kavallerie.

125. Sie ist theils festhaft, theils beweglich. Die Mobilmachung kann nur von der gesetzgebenden Gewalt ausgehen. Der beweglichen gehören Alle an, die rüstig und für ihre Familien entbehrlicher sind.

126. Die Nationalgarde wählt ihre Ober- und Unteroffiziere selbst. Die Rottmeister, den Feldwebel, die Zugführer und den Hauptmann wählt die ganze Compagnie. Alle Offiziere höher hinauf werden von sämtlichen Ober- und Unteroffizieren resp. des Regiments, der Brigade oder der größten Heeresabtheilungen gewählt.

127. Die Subordination, die Abzeichnungen und die Grade der Nationalgarde gelten nur im Dienste.

128. Die Disciplinargerichte der Nationalgarde sind von den Verwaltungsausschüssen getrennt. Sie werden aber, gleich diesen, aus und von der Nationalgarde gewählt.

129. Die feste Nationalgarde ist nur von Civilbehörden abhängig, den Fall des Kriegs ausgenommen.

130. Die Einrichtung der beweglichen Nationalgarde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Achter Abschnitt.

Von Abänderung der Konstitution.

131. Bis zum Eintritt des Falles, der im 3. Artikel vorhergesehen ist, kann die Verfassung nur folgendermaßen geändert werden:

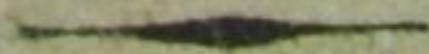
Sobald die Kammer erklärt, daß ein Artikel der Aenderung bedürfe, erlösen die Vollmachten ihrer Mitglieder. — Beschließt die neue Kammer dieselbe Erklärung, so wird sie durch neue Wahlen verdoppelt. — Erfolgt dann die nämliche Erklärung, so kann ein förmlicher Gesetzesvorschlag deshalb eingebracht werden.

Keine dieser Erklärungen aber ist wirksam, wenn sie nicht mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen wird, und nur mit dieser Mehrheit kann die vorgeschlagene Aenderung zum Gesetz werden.

132. Die Freiheit des Volks kann erweitert, aber nicht beschränkt werden.

Schlus.

133. Die Beschützung der gegenwärtigen Konstitution ist dem Freiheitsfinne und dem Muth aller Sachsen anvertraut.



1740
H. Pax. C. ~~W.~~

